

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Essen
Postfach 10 11 54
45011 Essen**

**Az: 54141-541pa/004-2013#111
Datum: 02.06.2014**

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG

für das Vorhaben

„Neubau Empfangsgebäude Münster (Westf.) Hbf“,

in Münster

Bahn-km 64,400 bis 67,500

der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Bahnhofsmanagement Münster
Berliner Platz 29
48143 Münster**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18b AEG folgende

Plangenehmigung:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Empfangsgebäude Münster (Westf.) Hbf“, Bahn-km 64,400 - 67,500 der Strecke 2200 Wanne-Eickel - Hamburg, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau und Neubau des Empfangsgebäudes (EG) des Bahnhofs Münster (Westf.) Hauptbahnhof (Hbf).

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

1	Inhaltsverzeichnis	Nur zur Information
2	Erläuterungsbericht vom 20.01.2014 (25 Seiten zzgl. Deckblatt)	
3	Übersichtsplan	Nur zur Information
4.1	Lageplan vom 20.01.2014; Maßstab 1:500	Nur zur Information
4.2	Fotodokumentation	
5.1	Baustelleneinrichtung –Übersicht- (3 Blatt)	
5.2.1	Rückbau – Grundriss UG, Maßstab 1:200	
5.2.2	Rückbau – Grundriss EG, Maßstab 1:200	
5.2.3	Rückbau – Grundriss 1. OG, Maßstab 1:200	
5.2.4	Rückbau – Grundriss 2. OG, Maßstab 1:200	
5.2.5	Rückbau – Grundriss 3. OG, Maßstab 1:200	
5.2.6	Rückbau – Dachaufsicht, Maßstab 1:200	

5.2.7	Rückbau – Schnitte A, B und C, Maßstab 1:200	
5.2.8	Ostseite, Maßstab 1:200	
5.3	Planung Westseite EG	
5.3.1	Grundriss UG, Maßstab 1:200	
5.3.2	Grundriss EG, Maßstab 1:200	
5.3.3	Grundriss 1. OG, Maßstab 1:200	
5.3.4	Grundriss 2. OG, Maßstab 1:200	
5.3.5	Grundriss 3. OG, Maßstab 1:200	
5.3.6	Dachaufsicht, Maßstab 1:200	
5.3.7	Schnitt AA, Maßstab 1:100	
5.3.8	Schnitt BB, Maßstab 1:100	
5.3.9	Schnitt CC, Maßstab 1:100	
5.3.10	Schnitt DD, Maßstab 1:200	
5.3.11	Ansichten und Perspektiven (11 Blatt)	
5.4	Planung Ostseite Warenanlieferung und –abholung	
5.4.1	Grundriss EG, Maßstab 1:200	
5.4.2	Schnitte, Ansichten, Maßstab 1:200	
6.1	Bauwerksverzeichnis	
6.2	Bauwerksnummernplan, Maßstab 1:500	
7.1	Grunderwerbsverzeichnis	
7.2	Grunderwerbsplan	
8.1	Prüfbericht des Brandschutzkonzeptes vom 20.12.2013	
8.2	Brandschutzkonzept (Anlage zum Prüfbericht)	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

Vorbehalt, § 74 Abs. 3 VwVfG

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor, einen Ergänzungsbescheid zur Plangenehmigung zu erlassen, in dem gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Herstellung der überschnittenen Bohrpfahlwand einschließlich der Wasserhaltung während der Baumaßnahmen abschließend entschieden wird (Vorbehalt).

Zu diesem Zweck ergeht folgende Nebenbestimmung:

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Unterlagen der Ausführungsplanung für die überschnittene Bohrpfahlwand einschließlich der Wasserhaltung während der Baumaßnahme dem Eisenbahn-Bundesamt zur Entscheidung vorzulegen. Dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Münster ist gleichzeitig eine Ausfertigung der Unterlagen zur Kenntnisnahme (und eventuellen Stellungnahme an das EBA) zu übersenden.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines Schwarzbaues unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Sb 1 zu stellen.

Auf der Baustelle sind die Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsunterlagen vorzuhalten.

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Stadt Münster, der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Münster und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Münster möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 EG Prüfverfahren

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren wurde bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“, Eisenbahn-Cert (EBC), beantragt und von dieser durchgeführt.

Der diesbezügliche Bewertungsbericht Nr. TSI PRM (2008/164/EG) GZ 13/3044/Nr. 001 vom 26.07.2013 liegt vor. Abweichungen von den Regelwerken wurden nicht festgestellt. Es wurde vermerkt, dass eine Bewertung aller Parameter der Phase „Entwurfs- und Entwicklungsphase“ derzeit nicht möglich ist. Die zum Abschluss dieser Phase erforderlichen Unterlagen der Ausführungs- und Detailplanung sind daher zeitgerecht nachzureichen. Auf die im Bewertungsbericht aufgeführten Hinweise zur Bauausführung wird aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus sind bei der Ausführungsplanung die Anforderungen der „Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme Strukturelle Teilsysteme des Transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen“ (VV IST) zu beachten.

A.4.4 Abweichung von Regelwerken

bleibt frei

A.4.5 Fällen und ersetzen von Bäumen auf der Westseite des Bahnhofs

Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme auf der Westseite des Bahnhofs gefällt werden, sind in Abstimmung mit der Stadt Münster nach Art und Größe zu ersetzen. Hiervon ausgenommen ist der Baum in der Rotunde auf der Westseite des Bahnhofs.

A.4.6 Vorplatz Westseite des Bahnhofs

Schäden, die infolge der Baumaßnahme verursacht werden, sind zu beseitigen.

A.4.7 Anlieferungen Westseite des Bahnhofs

Für untergeordnete Anlieferungen dürfen im Bereich des nördlichen Ausganges Kleinfahrzeuge bis max. 3,5 t über die Busspur, Halteposition A3 fahren. Der ÖPNV darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

A.4.8 Baustelleneinrichtung, Baustellenlogistik

Der Baustelleneinrichtungsplan und die Baustellenlogistik sind in Abstimmung mit der Stadt Münster den jeweiligen, sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Hierbei ist insbesondere auf ausreichende Stellplätze für Fahrräder, Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu achten.

A.4.9 Anlieferung Ostseite des Bahnhofs

Die Anlieferung durch 24 t – Sattelschlepper ist während der Ausführungsplanung mit der Stadt Münster abzustimmen. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs im Bereich des „Hamburger Tunnels“ ist auszuschließen.

A.4.10 Abfallentsorgung

Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Münster ist rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Gutachten zur Erhebung von Bauschadstoffen und schadstoffhaltigen Baustoffen (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen.

A.4.11 Brandschutz

Die Ergebnisse des Prüfberichtes der SAFE-TEC CONSULTING GmbH vom 20.12.2013 (Anl. 8.1 zu dieser Plangenehmigung) sind umzusetzen. Der Prüfbericht und das ganzheitliche Brandschutzkonzept (Anl. 8.2 zu dieser Plangenehmigung) sind der Stadt Münster spätestens im Zuge der Ausführungsplanung vorzulegen.

A.4.12 Kampfmittel

Für den Bereich des gesamten Bahnhof Münster (Westf.) Hbf liegen eindeutige Hinweise auf Kampfmittelbelastung vor.

Bei erheblichen Eingriffen in das Erdreich sind nach Maßgabe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung (systematische Absuche zu bebauender Grundflächen und ausgehobener Baugruben im Oberflächen-sondierungsverfahren) erforderlich.

Geplante Ramm-/Bohrarbeiten im Spezialtiefbau (z. B. für Baugrubensicherungen, Bohrpfahlgründung, Rohrvortrieb, Erdwärmesonden o. ä.) sind einer vorhergehenden Sicherheitsüberprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu unterziehen. Die hier vorzubereitenden Maßnahmen sind durch den Bauträger nach Vorgabe des KBD durchzuführen.

Zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die Feuerwehr der Stadt Münster unter Angabe des Aktenzeichens: 37 4 80-30. 234/12, Telefon: 0251 / 2025-8418 frühzeitig zu beteiligen.

A.4.13 Nacharbeiten

Sofern Nacharbeiten erforderlich werden, ist hierfür eine ordnungsbehördliche Genehmigung bei der Stadt Münster einzuholen. Die betroffenen Anwohner sind frühzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

A.4.14 Trennung der Medien im Empfangsgebäude westlich des Bahnhofs und dem südlich anschließenden Gebäude „Berliner Platz 29“

Die vorgesehene Trennung der bisher einheitlichen Elektro- und Telekommunikationsversorgung der obigen Gebäude ist so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe im Gebäude „Berliner Platz 29“ vermieden wird. Die Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ ist rechtzeitig vorher schriftlich über den Zeitpunkt und die Dauer der Trennungsarbeiten zu informieren.

Alle Telekommunikationseinrichtungen von Gesellschaften der DB AG (z.B. der DB Systel GmbH) im 3. Obergeschoss des Gebäudes Berliner Platz 29 („Server-Raum“) sind nach Rücksprache mit der Eigentümerin zu entfernen. Vor Beginn der Maßnahme ist die Eigentümerin frühzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

A.4.15 Bauliche Trennung des Empfangsgebäudes und des Gebäudes „Berliner Platz 29“

Für die WC-Anlagen, die sich im Gebäude „Berliner Platz 29“ befinden, und bisher über das Empfangsgebäude erreicht werden, ist ein neuer Zugang vom Treppenhaus des Gebäudes „Berliner Platz 29“ zu schaffen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben „Neubau Empfangsgebäude Münster (Westf.) Hbf“ hat den Abriss und den Neubau des Empfangsgebäudes des Hauptbahnhofs Münster zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 64,400 - 67,500 der Strecke 2200 in Münster (Westf.).

Einzelheiten ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den Planunterlagen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG hat mit Schreiben vom 29.11.2013, Az. I.SBH Hm, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Neubau Empfangsgebäude Münster (Westf.) Hbf“ beantragt. Der Antrag ist am 04.12.2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.12.2013 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 13.02.2014 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen den Rechtsanwälten eines betroffenen Eigentümers mit Schreiben vom 20.02.2014 zur Stellungnahme zugesandt. Die Stellungnahme erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2014. Mit Schreiben vom 07.04.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin zur Gegenäußerung aufgefordert. Diese Gegenäußerung der DB Station&Service AG vom 28.04.2014 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Rechtsanwälten zur abschließenden Stellungnahme mit Schreiben vom 30.04.2014 zugesandt.

Mit Schreiben vom 15.05.2014 – Az. 02204/13 19/at – haben die Rechtsanwälte hierzu vorgetragen und erstmalig neue Forderungen erhoben. Aus diesem Grunde wurde das Schreiben per E-Mail am 19.05.2014 an die Vorhabenträgerin gesandt mit der Bitte, hierzu bis zum 23.05.2014 Stellung zu nehmen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mit E-Mail vom 21.05.2014 eine Gegenäußerung abgegeben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27.05.2014, Az. 54141-541pa/004-2013#111, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Station&Service AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, betroffenen Privatpersonen und anderer Gesellschaften der DB AG und ihre eigene Beantwortung vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 18.07.2013, Az. I.EBV-W-2
2.	DB Netz AG Stellungnahme vom 05.08.2013 (E-Mail), Az. I.NP-W-D-HM (IO)
3.	DB Netz AG Stellungnahme vom 31.07.2013 (E-Mail), Az. I.NP-W-D-HM (IL)
4.	DB Services Immobilien GmbH Stellungnahme vom 13.08.2013 (E-Mail), Az. FRI-KÖL-S (A)
5.	DB Vertrieb GmbH Stellungnahme vom 01.08.2013, Az. P.DVR-W-S 3

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Münster – Amt für Stadtentwicklung, Stadt- u. Verkehrsplanung Stellungnahme vom 29.01.2014, Az. 61.23.0001

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Stadt Münster – Bauordnungsamt Stellungnahme vom 30.10.2013, Az. 63/ - 09023/2013
3.	Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 22.10.2013, Az. ProM/Reh
4.	DB Netz AG Stellungnahme vom 08.08.2013 (E-Mail), Az. I.NP-W-D-HM (IF)
5.	Stadt Münster – Tiefbauamt Stellungnahme vom 17.04.2013, Az. Ohne
6.	Stümmeler&Welling Immobilien OHG Stellungnahme vom 02.04. / 15.05.2014, Az. 02204/13 19/os/ at

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt die Zustimmung einer im Eigentum betroffenen Privatperson vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18 b AEG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Abbruch und der Neubau des Empfangsgebäudes Münster (Westf.) Hbf. Die Planung dient der Modernisierung und Steigerung der At-

traktivität des Hauptbahnhofes Münster (Westf.) mit dem Ziel eines modernen, den heutigen Anforderungen gerecht werdenden Bahnhofes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Bauordnungsamt der Stadt Münster hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2013 darauf hingewiesen, dass der durch eine überschnittene Bohrpfahlwand umschlossene Technikbereich im Untergeschoss ins Grundwasser einbindet. Für das Einbringen der Bohrpfähle in den Grundwasserleiter und das Ableiten der Restwassermengen (Grundwasser) aus der mit Bohrpfählen umschlossenen Baugrube sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese sei beim Amt für Grünflächen und Umweltschutz zu beantragen.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Gegenäußerung bereit erklärt, die Ausführungsplanung der überschnittenen Bohrpfahlwand inklusive der Planung der Wasserhaltung während der Baumaßnahme gemäß den Auflagen der Stadt Münster zu planen und dem Amt für Grünflächen und Umweltschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Entscheidung:

In Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen des Bundes ist gemäß § 19 WHG das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse (s. dazu grundlegend Bundesverwaltungsgericht, UrT. vom 16.03.2006 – 4 A 1073.04, Rn. 449 ff.). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist daher nicht bei der Stadt Münster, sondern beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. Das Weitere ergibt sich aus dem Vorbehalt (s. o. Ziffer A.3.1).

B.4.2 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Bauordnungsamt der Stadt Münster fordert in der Stellungnahme vom 30.10.2013, dass sämtliche Erdarbeiten gutachterlich zu begleiten seien und nach Abschluss der Arbeiten durch ein Gutachten nachzuweisen sei, dass keine

Bodenbelastungen vorhanden sind bzw. hiervon keine Gefahren für die im Bodenschutzgesetz definierten Schutzgüter ausgehen. Mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten sei mit der Unteren Bodenschutzbehörde Kontakt aufzunehmen (Tel.: 0251 – 492 6772 oder 6777).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenäußerung versichert, dass die durch den Rückbau anfallenden Materialien und der Bodenaushub gutachterlich begleitet, untersucht und deklariert würden. Eine vorschriftsmäßige Entsorgung wird zugesichert.

Entscheidung:

Die entsprechende Auflage ist unter Ziffer A.4.10 Gegenstand dieses Bescheides.

B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Das ganzheitliche Brandschutzkonzept wurde von einem vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassenen Sachverständigen geprüft und freigegeben. Die Stadt Münster wird im Zuge der Ausführungsplanung beteiligt (s. Ziffer A.4.11).

B.4.5 Straßen, Wege, Zufahrten

In Abstimmung mit der Stadt Münster werden die Zufahrten, Wege und Baustellenlogistik den sich ändernden Anforderungen während der Bauarbeiten angepasst (s. Ziffer A.4.8).

B.4.6 Kampfmittelbergung

Die Stadt Münster – Amt 37, Feuerwehr – weist in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2012 (E-Mail) darauf hin, dass im Baustellenbereich mit Kampfmitteln zu rechnen sei.

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Erläuterungsbericht (Ziffer 4.2.2 - Altlastenver-

dachtsflächen) hierzu ausführlich Stellung genommen. Die entsprechenden Koordinaten liegen vor; erforderliche Maßnahmen werden detailliert mit dem Kampfmittelräumdienst abgestimmt und durchgeführt.

Entscheidung:

Die entsprechende Auflage ist unter Ziffer A.4.12 Gegenstand dieses Bescheides.

B.4.7 Bauzeitliche Beeinträchtigungen

1. Leitung der Personenströme

Zur sicheren Leitung der Personenströme ist es erforderlich, dass die westlichen Ausgänge der Personenunterführungen aus dem Bahnhof während der Baumaßnahme dauerhaft verschlossen werden. Für die Dauer des Weihnachtsmarktes werden die Ausgänge geöffnet und die Bautätigkeiten so angepasst, dass eine Gefährdung von Personen möglichst auszuschließen ist.

Der Zugang zu den Personenunterführungen während der Bauzeit soll ausschließlich über die Ostseite des Bahnhofes erfolgen. Als Hauptzuwegung dient der „Hamburger Tunnel“, der für den Fahrzeugverkehr gesperrt wird. Ein weiterer Zugang ist über die Wolbecker Straße möglich.

2. Immissionsschutz

Die Erneuerung des Empfangsgebäudes ist kein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung). Eine schalltechnische Untersuchung ist deshalb nicht erforderlich.

Ausweislich des Erläuterungsberichtes wird zur Minderung des Baulärms die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Baulärm angewandt. Darüber hinaus wird die Arbeitszeit auf Werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt.

Sofern Nacharbeiten erforderlich werden, muss eine ordnungsbehördliche Genehmigung eingeholt und die Nachbarschaft frühzeitig hierüber schriftlich informiert werden (s. Ziffer A.4.13).

B.4.8 Weitere öffentliche Belange

Entwässerung

Die Stadt Münster – Tiefbauamt – hat in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2013 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers und des Schmutzwassers erhoben. Sie weist lediglich darauf hin, dass sich eine Begrenzung der Einleitmengen eventuell aus der Dimensionierung der vorhandenen Anschlussleitungen ergeben könnte.

Eine höhere Einleitmenge gegenüber der Dimensionierung ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Ferner weist das Tiefbauamt darauf hin, dass die öffentliche Kanalisation in der Hamburger Straße sanierungsbedürftig ist und aus diesem Grunde auf mögliche Neuanschlüsse in diesem Bereich zu verzichten ist.

Neuanschlüsse in diesem Bereich sind nicht vorgesehen. Eine Entscheidung des EBA zur Entwässerung ist nicht erforderlich.

Behindertenverbände

Die Stadt Münster – Bauordnungsamt – teilt in ihrer Stellungnahme vom 21.11.2013 mit, dass eine Stellungnahme der bei der Stadt angesiedelten Behindertenverbände entbehrlich ist, da die Anforderungen der DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlich zugängliche Gebäude“ umzusetzen sind.

Diese Einschätzung der Stadt begegnet keinen Bedenken, da die Vorhabenträgerin zur Einhaltung ihres Regelwerkes (Personenbahnhöfe planen – Ril 813; Wegeleit- und Informationssysteme – Ril 813.9301) verpflichtet ist.

B.4.9 Beanspruchung von städtischem Eigentum

Es werden städtische Flächen vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genom-

men. Die Zustimmung der Stadt Münster wurde vertraglich geregelt (s. Schreiben vom 29.01.2014, Az. 61.23.001; §§ 10 (4), 15 (4)).

B.4.10 Eingriff in Grundeigentum Dritter

B.4.10.1 Gebäude „Bahnhofstraße 11“

Mit einer im Eigentum betroffenen Eigentümerin wurde hinsichtlich einer bestehenden Überbauung, weiterer Grenzbebauungen und Wegerechten ein notarieller Kaufvertrag geschlossen (06.12.2013 – UR-Nr. 1897/2013).

Die Eigentümerin fordert darüber hinaus in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2013 dass eine uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Büroräumlichkeiten und den Ladenlokalen entlang der Bahnhofstraße 1 – 11 ohne Wechsel der Straßenseite sicherzustellen ist.

Entscheidung:

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Zugänglichkeit der Gebäude Bahnhofstraße 1 bis Bahnhofstraße 11 ist auch mit einem Wechsel der Straßenseite gewährleistet. Die Nutzung der Busspur als Baustelleneinrichtungsfläche ist nicht möglich, da diese weiterhin für den Busverkehr benötigt wird. Auch ist eine südliche Verlagerung der Baustelleneinrichtungsfläche nicht vertretbar, weil dann der hauptsächliche Personenverkehrsstrom über das Baustellengelände geführt werden müsste und dieses gerade aus Sicherheitsgründen vermieden werden muss.

Darüber hinaus ist der Wechsel der Straßenseite auch nicht besonders gefährlich, da dieser sowohl gegenüber dem Hauptausgang des Bahnhofes wie auch gegenüber dem Eingang des im Eigentum befindlichen Gebäudes in Höhe der Hausnummer 5 ein durch eine Ampelanlage gesicherter Übergang besteht. Die hierdurch entstehenden Umwege sind zumutbar.

B.4.10.2 Gebäude „Berliner Platz 29“

Die Vorhabenträgerin hat mehrfach Abstimmungsgespräche mit den anwaltlichen Vertretern der Eigentümerin des an das Empfangsgebäude anschließenden Gebäudes „Berliner Platz 29“ geführt.

1. Bauliche Trennung des Empfangsgebäudes und des Gebäudes „Berliner Platz 29“

Die oben genannten Gebäude sollen im Zuge der Baumaßnahme brandschutztechnisch getrennt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die vorhandenen Durchgänge vom Treppenhaus des Gebäudes „Berliner Platz 29“ in das Empfangsgebäude verschlossen werden. Die WC-Anlagen, die sich im Gebäude „Berliner Platz 29“ befinden, und die bisher über das Empfangsgebäude erreicht werden, erhalten einen neuen Zugang vom Treppenhaus des Gebäudes „Berliner Platz 29“.

Die entsprechende Auflage ist unter Ziffer A.4.15 Gegenstand dieses Bescheides.

2. Medientrennung:

Die Nutzer des Empfangsgebäudes und des Gebäudes „Berliner Platz 29“ nutzen zurzeit ein gemeinsames Treppenhaus und die von dort zugänglichen Toilettenanlagen. Die Ver- und Entsorgung beider Gebäude mit Wasser und Abwasser, Strom und Telekommunikationsknoten erfolgt bislang zentral. Im Zuge der anstehenden Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen soll nach übereinstimmender Auffassung der Vorhabenträgerin und der Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ eine Trennung aller vorhandenen Medien erfolgen. Die Trennung von Gas und Wasser ist bereits erfolgt. Das Gebäude verfügt für diese beiden Medien über eigene Hausanschlüsse. Die Trennung der Strom- und Telekommunikationsversorgung soll mit möglichst geringen Beeinträchtigungen erfolgen.

Die entsprechende Auflage ist unter Ziffer A.4.14 Gegenstand dieses Bescheides.

3. Telekommunikationsanlagen von Gesellschaften der DB AG im 3. Obergeschoss (OG):

Die anwaltlichen Vertreter der Eigentümerin fordern, die bahneigenen Telekommunikationsanlagen im 3. OG ihres Gebäudes „Berliner Platz 29“ zu entfernen. Es sei für die Eigentümerin nicht hinnehmbar, dass dieser „Server“ in den Räumen ihres Gebäudes verbleibt.

Die Vorhabenträgerin hält dem entgegen, dieser „Server“ beinhalte die gesamte Verteilung der Telekommunikationseinrichtungen. Bei Rückbau dieser Unterverteilung würde das Gebäude der Eigentümerin telekommunikationstechnisch nicht mehr versorgt. Um dieses zu verhindern, solle die Verteilung in dem Raum verbleiben. Die gesamten Anlagen würden der Eigentümerin unentgeltlich überlassen.

Entscheidung:

Ein Verbleib von nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigten Anlagen der Vorhabenträgerin in einem Gebäude eines Dritten kann nicht angeordnet werden. Alle Telekommunikationseinrichtungen der DB AG (DB System) sind daher durch die Vorhabenträgerin zurück zu bauen (s. Ziffer A.4.14).

4. Dienstbarkeiten

Die anwaltlichen Vertreter der Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ fordern die Zusicherung der Vorhabenträgerin, dass nach der vorgenommenen Gebäude- und Medientrennung die im Grundbuch des Gebäudes „Berliner Platz 29“ eingetragenen Dienstbarkeiten unter den laufenden Nummern 3 bis 6 der Abt. II gelöscht werden.

Zudem soll auch die Dienstbarkeit unter der laufenden Nummer 2 (Recht, eine Abspannvorrichtung für Oberleitungskettenwerke an der Südseite des Gebäudes zu erhalten) im Zuge des Umbaus gelöscht werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, der Löschung der Dienstbarkeiten Nr. 3 bis 6 zuzustimmen. Die Löschung selbst sei durch die Eigentümerin zu veranlassen.

Die Dienstbarkeit Nr. 2 – Abspannvorrichtung für Oberleitungskettenwerke an der

Südseite des Gebäudes – muss nach Auffassung der Vorhabenträgerin weiter aufrechterhalten werden. Der Umbau der Oberleitung sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Entscheidung:

Die Löschung der Dienstbarkeit für die „Abspannvorrichtung für Oberleitungskettenwerke an der Südseite des Gebäudes“ (Dienstbarkeit Nr. 2) kann nicht in dieser Plangenehmigung auferlegt werden. Die Abspannvorrichtung wird durch das Vorhaben, welches Gegenstand dieser Plangenehmigung ist, nicht betroffen.

5. Freistellung

Die anwaltlichen Vertreter der Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ fordern, ihr Grundstück gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freizustellen. Mit der erfolgten Gebäude- und Medientrennung sei das Gebäude unter keinem Gesichtspunkt mehr für Bahnbetriebszwecke erforderlich.

Entscheidung:

Die Forderung nach einer Freistellung ist abzulehnen. Wegen der weiterhin vorhandenen Abspannvorrichtung für Oberleitungskettenwerke an dem Gebäude ist das Grundstück als bahnbetriebsnotwendig anzusehen. Eine Freistellung ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

6. Erwerb einer Fläche vor dem Gebäude „Berliner Platz 29“

Die Eigentümerin hat ein Interesse daran, den Vorplatz vor ihrem Gebäude selbst zu erwerben.

Der größte Teil des Bahnhofsvorplatzes einschließlich des Teils vor dem Gebäude „Berliner Platz 29“ befindet sich im Eigentum der DB Station&Service AG. Mit der Stadt Münster ist vertraglich vereinbart, dass die Stadt Münster den kompletten Vorplatz gestalterisch herrichtet und als „Eingang zur Stadt“ nutzt. Hierzu gehört auch der Vorplatz vor dem Gebäude „Berliner Platz 29“.

Entscheidung:

Für die Durchführung des Vorhabens „Neubau des Empfangsgebäudes Münster (Westf.) Hbf“ ist eine Grundstücksveräußerung der Teilfläche vor dem Gebäude „Berliner Platz 29“ an deren Eigentümerin ist nicht erforderlich. Der Vorhabenträgerin kann daher im Rahmen dieser Plangenehmigung ein Grundstücksverkauf nicht auferlegt werden.

7. Tunnelsituation „Hamburger Tunnel“

Die Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ sorgt sich darum, dass der Tunnel sich zu einem städtebaulichen Schandfleck entwickelt. Sie fordert eine regelmäßige Reinigung, eine Verbesserung der Beleuchtung und die Schaffung einer ordentlichen Gehwegsituation.

Entscheidung:

Zur Durchführung der Baumaßnahme wird der „Hamburger Tunnel“ für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen. Hierüber erfolgt der Hauptverkehrsstrom der Reisenden und Besucher. Die DB Station&Service AG wird den Tunnel zu diesem Zwecke heller gestalten (heller Anstrich der Decke) und mehr Beleuchtungskörper installieren.

Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen.

Der „Hamburger Tunnel“ befindet sich im Eigentum und der Unterhaltungslast der Stadt Münster. Diese ist grundsätzlich auch für die Reinigung und Unterhaltung zuständig. Die Stadt Münster kann nicht im Wege einer Plangenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt zur Unterhaltung verpflichtet werden.

8. Ecksituation

Das Empfangsgebäude ist auf der südwestlichen Gebäudeecke mit einem eingeschossigen Vorbau versehen. Hierdurch entsteht für das zurückgesetzte Gebäude „Berliner Platz 29“ eine Ecksituation.

Die Eigentümerin des Gebäudes fordert, dass die bestehende Ecksituation beseitigt wird. Sie hätte gerne einen zusätzlichen Zugang in das neue Empfangsgebäude, um Teile der Besucherströme an ihrem Gebäude vorbei zu leiten.

Entscheidung:

Der Vorbau auf der südwestlichen Gebäudeecke wird im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut und die ursprüngliche Fassadenflucht wird wieder hergestellt. Die Nischensituation vor dem Eingangsbereich des Gebäudes „Berliner Platz 29“ wird somit beseitigt.

Die Forderung nach einem zusätzlichen Eingang wird zurückgewiesen.

Ein weiterer Haupteingang an der südlichen Fassade in das neue Empfangsgebäude ist in der Planung der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Schaffung eines weiteren Zugangs ist im Rahmen dieser Plangenehmigung nicht möglich.

9. Nicht vollständiges Einverständnis der Eigentümerin des Gebäudes „Berliner Platz 29“ zu allen Punkten

Die anwaltlichen Vertreter der Eigentümerin haben in ihrer Stellungnahme vom 15.05.2014 betont, dass alle in diesem Schreiben benannten Punkte als Maßgabe für die Zustimmung gelten. Sollten diese nicht alle einzuhalten sein, liege ein Einverständnis der Eigentümerin nicht vor.

Rechtliche Bewertung:

Der Forderung der Eigentümerin nach Löschung der Dienstbarkeit Nr. 2 – Abspannvorrichtung für Oberleitungskettenwerke an der Südseite des Gebäudes – konnte nicht stattgegeben werden (siehe oben). Nach Maßgabe des Schreibens der Eigentümerin vom 15.05.2014 fehlt daher ihr Einverständnis. Dies ist jedoch für die Erteilung der vorliegenden Plangenehmigung unschädlich. Diese kann gemäß § 18b Nr. 2 AEG auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Hiervon ist auszugehen, da die Dienstbarkeit Nr. 2 unabhängig von dem dieser Plangenehmigung zugrunde liegenden Vorhaben besteht und inhaltlich nicht

geändert wird. Die Trennung der Medien kann ebenfalls nicht als Beeinträchtigung der Rechte der Eigentümerin angesehen werden. Durch die Löschung der Dienstbarkeiten 3 bis 6 entsteht der Eigentümerin sogar ein Vorteil.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist dem Vorhabenträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zustellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, den 02.06.2014
Az.: 54141-541pa/004-2013#111
VMS-Nr.: 3309695

Im Auftrag

Ausgefertigt:
Essen, 02. Juni 2014

Knopp



Knopp RAR

